

EITI Validierung Deutschland 2023

Abgestimmte Position für die Stakeholdergruppe der Regierung zur EITI Standard-Anforderung Ziff. 3.2 (Production)

I. Sachverhalt:

Die Darstellung der Rohstoffdaten in Kapitel 2 des D-EITI Berichts bezieht sich auf die Anforderung des EITI Standards in Ziff. 3.2:

Implementing countires must disclose timely production data, including production volumes and values by commodity. This data **could** be further **disaggregated** by region, company or project, and include sources and the methods for calculating production volumes and values.

Darüber hinaus wurden wir in Vorbereitung auf die Validierung vom D-EITI Sekretariat gebeten zu prüfen, ob die Angaben zu den Fördermengen im Rohstoffsektor für den 5. Bericht (Berichtsjahr 2020) pro Bundesland in der interaktiven Karte von D-EITI (siehe https://rohstofftransparenz.de/interaktive-rohstoffkarte/) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben dargestellt werden können. Bisher enthielt die Rohstoffkarte acht Rohstoffe (Erdöl, Erdgas, Braunkohle, Steinkohle, Kalisalz, Steinsalz & Industriesole, Spezialton). Soweit dies nicht erfolgen kann, wäre dies im Rahmen der Validierung in 2023 nach dem EITI Standard gegenüber dem internationalen Sekretariat zu begründen.

Einige Zahlen sind über die Statistik der Kohlenwirtschaft (https://kohlenstatistik.de/downloads/braunkohle/) online verfügbar. Dabei handelt es sich um verwertbare Fördermengen der einzelnen Bergbaureviere pro Jahr.

Im Hinblick auf weitere Daten hat die <u>BGR auf Anfrage des BMWK Stellung genommen</u> (Ende 2022). Die BGR erhält weiterhin für viele, aber nicht für alle Rohstoffe, Einzeldaten aus den Bundesländern. Da es sich jedoch häufig um einzelne Förderunternehmen handelt, ist eine aufgeschlüsselte Publikation bzw. Darstellung nicht zulässig. Von anderen Rohstoffen liegen der BGR nur bundesweite Gesamtdaten vor, so dass die BGR generell nur bundesweite Daten publiziert bzw. publizieren darf.

Bei den Daten zur Rohstoffgewinnung ist zudem laut BGR zu beachten, dass die Kategorie Spezialton nicht mehr fortgeführt wird. Denn die ehemalige Kategorie "Spezialton" ist schon vor einigen Jahren in die Kategorie feinkeramische Tone übergegangen.

Daten zum BIP/Bruttowertschöpfung nach Bundesländern liegen der BGR nicht vor. Zum BIP der Bundesländer hat die BGR auch noch nicht publiziert.

Die BGR erhält ihre Daten zwischen März bis Mitte Dezember des jeweiligen Folgejahres. Erfahrungsgemäß können die meisten Gesamtdaten nicht vor dem jeweiligen Herbst (ab September) zusammengestellt werden.

Darüber hinaus hat das <u>BMWK eine Abfrage bei den Bundesländern in 2023 gemacht</u>. Teilweise wurden die Daten mit der Einschränkung übermittelt, bestimmte Werte nur zusammengefasst mit anderen Werten zu veröffentlichen. Soweit keine Daten übermittelt wurden, wurde auf tatsächliche bzw. rechtliche Hindernisse hingewiesen, insbesondere:

• Teilweise gibt es in den Regionen für bestimmte Rohstoffvorkommnisse lediglich einen oder ganz wenige Inhaber. Teilweise gibt es nur ein einziges Unternehmen oder es bestehen



sehr wenige Unternehmen, die sich in Größe bzw. Leistungsfähigkeit erheblich unterscheiden. Dadurch wäre es allein mit dem allgemein vorhandenen Wissen zum Bestand der betroffenen Unternehmen möglich, diesen die jeweilige Produktionsmenge zuzuordnen.

Bei einer Veröffentlichung der Rohstoffdaten wäre daher im Einzelfall ein unmittelbarer Rückschluss auf das Unternehmen bzw. den Inhaber möglich. Dies wäre mit Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter verbunden (u.a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, Recht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Berufsfreiheit und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen).

Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Weiterleitung disaggregierter Daten durch die Landesbehörden für die Erstellung des D-EITI Rohstoffberichts, welche die Eingriffe erlauben würde, existiert nicht. Der EITI Standard ist nicht gesetzlich verbindlich.

- Zum einen können im Einzelfall personenbezogene Daten betroffen sein, soweit Einzelinhaber genannt werden, sodass der Schutz nach der DSGVO eingreifen würde.
- Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, unterliegen darüber hinaus der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes. Sie sind von den Amtsträgern und Amtsträgerinnen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten. Produktionsdaten können solche Einzelangaben sein.
- Darüber hinaus ist eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift untersagt (§ 21 BstatG, es gibt entsprechende Landesvorschriften, z.B. § 27 ThürstatG), was auch strafrechtlich bewehrt ist (§ 22 BstatG, vgl. z.B. auch § 28 ThürStatG). Entsprechend wird es auch als unzulässig angesehen, Angaben in einer Weise zu veröffentlichen, die eine Herstellung des o.g. Bezugs erleichtern.
- Eine Veröffentlichung von Produktionsmengen durch Behörden, die einzelnen Herstellern zugeordnet werden könnten, ist vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Tätigkeit in einem Wettbewerbsumfeld zu sehen. Soweit die Unternehmen die Mengen selbst veröffentlichen, besteht keine Problematik. Wenn dies nicht der Fall ist, kann es sich im Einzelfall um ein geschütztes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des betroffenen Unternehmens handeln (vgl. § 2 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen). Aus diesem Grund ist auch die einfache Rekonstruierbarkeit zu vermeiden.

II. Bewertung:

Die Offenlegungen gemäß Ziff. 3.2 Satz 1 des EITI Standards erfolgen standardkonform.

Die Anforderungen an die Zerlegung der Daten in Regionen, Unternehmen oder Projekte in Satz 2 sind hingegen lediglich fakultativ (optional). Eine Bewertung im Rahmen der Validierung erfolgt hierüber nicht, auch wenn die Bemühungen der MSG dazu zu dokumentieren sind (vgl. EITI Standard, S. 10 *terminology*).

BMWK (IVB1) hat die BGR und alle betroffenen Bundesländer nach der Verfügbarkeit und der Veröffentlichungsfähigkeit der Daten abgefragt. Im Rücklauf wurden Daten teilweise nur eingeschränkt übermittelt bzw. es wurde auf rechtliche Hindernisse hingewiesen.



Der Umgang mit den in den Bundesländern anfallenden Daten und die Übermittlung an andere Stellen liegt in der Verantwortung der einzelnen Landesbehörden. Sie nehmen auch eine rechtliche Einschätzung im Einzelfall vor und übermitteln die Daten im Fall rechtlicher Hindernisse nicht. Dies ist entsprechend bei der BGR auch der Fall.

Die Veröffentlichungen nach EITI Standard müssen sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben halten und dürfen nicht darüber hinaus gehen. Die Darstellungen der BGR und der Länder sind daher in diesem Zusammenhang zu beachten.